

12.028 s Kartellgesetz. Änderung

Geltendes Recht	Entwurf des Bundesrates	Beschluss des Ständerates	Beschluss des Nationalrates	Beschluss des Ständerates	Anträge der Kommission für Wirtschaft und Abgaben des Nationalrates
	vom 22. Februar 2012	vom 21. März 2013	vom 6. März 2014	vom 5. Juni 2014	vom 19. August 2014

Mehrheit

Minderheit (Rime, Aeschi
Thomas, Amstutz, Keller
Peter, Matter, Pardini,
Scheibert, Walter Hansjörg,
WandAuh)

Bundesgesetz
über Kartelle und andere
Wettbewerbsbes-
chränkungen
(Kartellgesetz, KG)

Zustimmung zum Entwurf,
wo nichts vermerkt ist

Nichteintreten

Festhalten

Eintreten und Zustimmung
zum Beschluss des
Ständerates, wo nichts
vermerkt ist

Nichteintreten

Änderung vom ...

Die Bundesversammlung
der Schweizerischen
Eidgenossenschaft,

nach Einsicht in die
Botschaft des Bundesrates
vom 22. Februar 2012,¹

beschliesst:

*Minivorschlag zur
Ansetzung der Pa. tv. Atherr
Basis: Beschluss der Mehrheit der WAK-N
vom 19. August 2014
siehe Ergänzungen/Änderungen von
Art. 4 Abs. 2 bis
Art. 7 Abs. 1 und Randtitel
Art. 49a*

¹ BBl 2012 3905

Geltendes Recht	Bundesrat	Ständerat	Nationalrat	Ständerat	Kommission des Nationalrates
Art. 4 Begriffe					Art. 4

¹ Als Wettbewerbsabreden gelten rechtlich erzwingbare oder nicht erzwingbare Vereinbarungen sowie aufeinander abgestimmte Verhaltensweisen von Unternehmen gleicher oder verschiedener Marktstufen, die eine Wettbewerbsbeschränkung bezwecken oder bewirken.

² Als marktbeherrschende Unternehmen gelten einzelne oder mehrere Unternehmen, die auf einem Markt als Anbieter oder Nachfrager in der Lage sind, sich von anderen Marktteilnehmern (Mitbewerbern, Anbietern oder Nachfragern) in wesentlichem Umfang unabhängig zu verhalten.

³ Als Unternehmenszusammenschluss gilt:

- a. die Fusion von zwei oder mehr bisher voneinander unabhängigen Unternehmen;
- b. jeder Vorgang, wie namentlich der Erwerb einer Beteiligung oder der Abschluss eines Vertrages, durch den ein oder mehrere Unternehmen unmittelbar oder mittelbar die Kontrolle über ein oder mehrere bisher unabhängige Unternehmen oder Teile von solchen erlangen.

Abs. 2 bis

- geringt
- der in Initiativtext vorgesehene Firmschluss: "die sie hauptsächlich produzieren oder für ihren Betrieb benötigen" sollte nicht übernommen werden.

^{2bis} Als relativ marktmächtige Unternehmen gelten einzelne Unternehmen, soweit von ihnen andere Unternehmen als Anbieter oder Nachfrager einer bestimmten Art von Waren oder gewerblichen Leistungen in der Weise abhängig sind, dass ausreichende und zumutbare Möglichkeiten, auf andere Unternehmen auszuweichen, nicht bestehen. (siehe auch Art. 7 und 7a)

Mehrheit

Minderheit (Rime, Aeschi Thomas, Amstutz, Keller Peter, Matter, Walter Hansjörg, WandAur)

^{2bis} Streichen

Geltendes Recht	Bundesrat	Ständerat	Nationalrat	Ständerat	Kommission des Nationalrates
Art. 7 Unzulässige Verhaltensweisen marktbeherrschender Unternehmen		Art. 7			Art. 7

Dr und relativ markt-mächtiger

Abs. 1 entspricht des Pa. IV. Athener

Mehrheit
Minderheit (Rime, Aeschi Thomas, Amstutz, Keller Peter, Matter, Walter Hansjörg, Wandfluh)

¹ Marktbeherrschende Unternehmen verhalten sich unzulässig, wenn sie durch den Missbrauch ihrer Stellung auf dem Markt andere Unternehmen in der Aufnahme oder Ausübung des Wettbewerbs behindern oder die Marktgegenseite benachteiligen.

¹ Marktbeherrschende und relativ markt-mächtige Unternehmen verhalten ...
¹ Streichen (=gemäss geltendem Recht)

(siehe auch Art. 4 Abs. 2^{bis} und 7a)

² Als solche Verhaltensweisen fallen insbesondere in Betracht:

² ...

- a. die Verweigerung von Geschäftsbeziehungen (z. B. die Liefer- oder Bezugssperre);
 - b. die Diskriminierung von Handelspartnern bei Preisen oder sonstigen Geschäftsbedingungen;
 - c. die Erzwingung unangemessener Preise oder sonstiger unangemessener Geschäftsbedingungen;
 - d. die gegen bestimmte Wettbewerber gerichtete Unterbietung von Preisen oder sonstigen Geschäftsbedingungen;
 - e. die Einschränkung der Erzeugung, des Absatzes oder der technischen Entwicklung;
 - f. die an den Abschluss von Verträgen gekoppelte Bedingung, dass die Vertragspartner zusätzliche Leistungen annehmen oder erbringen.
- c. die Festlegung unangemessener ...

